

Königl. Kommissar Geh. Rath Dr. Diller: Meine Herren! Die Verhandlung spitzt sich zu zu einer Verhandlung gegen den Vorsitzenden, der in dem vorliegenden Falle thätig gewesen ist. Nun, ich muß sagen, die Verhandlung gegen Abwesende hat überhaupt etwas Schwieriges, und namentlich wenn es so sehr wie hier an thatsächlichem Material gebricht, um ein Verdikt zu fällen. Die Möglichkeit, die der Herr Oberbürgermeister angedeutet hat, daß durch die Kommissionsmitglieder selbst, die die Verhältnisse gekannt haben, darauf aufmerksam gemacht worden ist: Der hat in Loschwitz eine Villa und hat in Trachau Felder, ist gar nicht ausgeschlossen, es ist das sogar sehr möglich. Ich habe vorhin erklärt, ich kann keine Garantie dafür übernehmen, daß er einen Nachweis nicht gehabt hat, er kann ihn auch gehabt haben; aber sehr richtig hat Herr von Trübschler aus seinen langjährigen Erfahrungen heraus gesagt, es müssen die Fälle, in denen der Vorsitzende sich veranlaßt findet, mit den Steuerpflichtigen in Verbindung zu treten, sorgfältig ausgewählt werden. Es kann das nicht wegen jeder Kleinigkeit geschehen, und wenn in diesem Falle der Vorsitzende wirklich die Unterlagen gehabt hat und er hat daraus ersehen, der Steuerpflichtige besitzt eine Villa in Loschwitz und Felder in Trachau, wenn er dann die Kommissionsmitglieder gefragt: Was meint ihr dazu, wie schätzen wir ihn wegen dieses Besitzes ein, und wenn er sich ferner an die Schätzungen der Gemeindebehörden gehalten hat und wenn sich vielleicht auch herausgestellt hat, daß die Kommissionsmitglieder gewisse Kenntniß von den Verhältnissen besitzen, so hat darauf unbedenklich ohne weiteres die Schätzung erfolgen können. Ich glaube, der vorliegende Fall würde für den Bezirkssteuerinspektor kaum groß angethan gewesen sein, noch vor der Entscheidung über die formelle Gültigkeit der Reklamation eine Rückfrage an den Vorsitzenden zu richten. Viel glatter wäre aber die ganze Sache gegangen, wenn nicht die Bezirkssteuereinnahme den Fehler gemacht hätte, den ich vorhin erwähnte, die an das Finanzministerium gerichtete, eine Entschliebung des Finanzministeriums provozirende Eingabe in eigener Kompetenz zu erledigen,

sondern wenn sie die Sache an das Finanzministerium gegeben hätte. Dann würde das Finanzministerium entschieden haben, das Rechtsmittel des Beschwerdeführers zur materiellen Behandlung zuzulassen oder nicht.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte; es hat das Schlußwort der Herr Berichterstatter, sofern er dasselbe begehrt. Der Herr Berichterstatter hat verzichtet. Wir gehen zur Fragestellung über. Ich frage die Kammer:

„Will dieselbe die Petition des Kaufmanns August Wilhelm Schönherr in Dresden der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überweisen?“

Einstimmig.

Wir sind am Schlusse unserer Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf Montag, den 21. März, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 19, den Entwurf zu einem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege betr. etc., sowie den hierzu gestellten Zusatzantrag des Oberbürgermeisters Geh. Finanzrath a. D. Bentler und Genossen. (Drucksachen Nr. 115 und 125.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Geh. Medizinalrath Dr. Birch-Hirschfeld und Herrn Oberhofprediger Dr. Ackermann.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen. (Geschieht.)

Es ist wohl gegen das Protokoll nichts einzuwenden, — ich erkläre daher dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 50 Min. nachmittags.)

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath
Professor Heinrich Krieg. — Redacteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Septe Absendung zur Post: am 24. März 1898.